

Statuten

EHC Rot-Blau Bern-Bümpliz

Gültig ab 21. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

II Mitgliedschaft

Artikel 2 Gliederung und Voraussetzung

Artikel 3 Verpflichtungen

Artikel 4 Aufnahme

Artikel 5 Doppelfunktionen

Artikel 6 Austritt

Artikel 7 Ausschuss

Artikel 8 Erlass ergänzender Bestimmungen

III Beiträge

Artikel 9 Festsetzung und Fälligkeit

IV Organisation

Artikel 10 Organe des Vereins

Artikel 11 Mitgliederversammlung

Artikel 12 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Artikel 13 Regelung der Wahlen und Abstimmungen

Artikel 14 Vorstand

Artikel 15 Technische Kommission

Artikel 16 Transferkommission

Artikel 17 Nachwuchskommission

Artikel 18 Veranstaltungsausschuss

Artikel 19 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

V Rechnungsjahr / Haftung der Mitglieder / Gerichtsstand

Artikel 20 Rechnungsjahr, Haftung, Gerichtsstand, Zuständigkeit

VI Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Artikel 21 Statutenänderung

Artikel 22 Auflösung des Vereins

VII Schlussbestimmungen

Artikel 23 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen Eishockeyclub Rot-Blau Bern-Bümpliz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Der Club ist durch die Fusion vom 28. August 1968 aus den beiden ehemaligen Vereinen Eishockeyclub Rot-Blau Bern und Eishockeyclub Bümpliz entstanden.

² Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Eishockeysportes. Er fördert die körperliche und charakterliche Ausbildung und Erziehung verbunden mit der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

³ Der Verein vertritt die Interessen und Bedürfnisse des Eishockeysportes bei Behörden und Bevölkerung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

⁴ Der Verein ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und des Kantonalbernischen Eishockey-Verbandes (KBEHV).

II Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Nachwuchsmitgliedern
- Passivmitgliedern I (mit Saisonkarte)
- Passivmitgliedern II (ohne Saisonkarte)
- Ehrenmitgliedern

² Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen der SIHF nicht mehr im Juniorenalter stehen und den Eishockeysport aktiv betreiben.

³ Als Nachwuchsmitglieder können natürliche Personen ab dem 4. Altersjahr aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen der SIHF im Nachwuchsalter stehen und den Eishockeysport aktiv betreiben. Sie üben ab dem 16. Altersjahr statutarische Rechte aus.

⁴ Als Passivmitglieder I + II können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem Eishockeysport nahestehen und den Vereinszweck fördern oder unterstützen. ⁵ Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um

den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 3

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Vereinssatzungen und -beschlüsse sowie der Statuten und Reglemente der SIHF.

Art. 4

¹ Die Aufnahme in den Verein erfolgt gestützt auf eine schriftliche Anmeldung.

² Der Vorstand bestimmt das Aufnahmeverfahren im Einzelnen und entscheidet endgültig über die Aufnahme. Hat der Vorstand innert 60 Tagen seit Eingang der Anmeldung keinen Entscheid getroffen, gilt die anmeldende Person als aufgenommen.

³ Ein ablehnender Entscheid bedarf keiner Begründung.

⁴ Aufnahmegesuche unmündiger Bewerber und Bewerberinnen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Art. 5

Aktiv- und Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes in dieser Eigenschaft keinem anderen Eishockeyverein angehören.

Art. 6

¹ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Rechnungsjahr gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

² Austritt und Freigabe aktiver Spieler und Spielerinnen richten sich in allen Fällen nach den einschlägigen Bestimmungen der SIHF.

³ Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann erst nach dessen Demission und nach Dechargeerteilung durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Art. 7

¹ Mitglieder die das Ansehen des Vereins schädigen, ihren finanziellen Verpflichtungen aus eigenem Verschulden nicht nachkommen oder die Vereinssatzung in schwerwiegender Weise verletzen, können vom Verein ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen. Ein allfälliger Rekurs ist dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

³ Die Mitgliederversammlung entscheidet an der dem Vorstandsbeschluss nächstfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung über den Rekurs. Dem betroffenen Mitglied wird der Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.

Art. 8

Im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der SIHF und vorliegender Statuten kann der Vorstand insbesondere für Aktiv- und Nachwuchsmitglieder ergänzende Bestimmungen erlassen.

III Beiträge

Art. 9

¹ Unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 ist jedes Mitglied zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Fasst die Mitgliederversammlung in einem Rechnungsjahr keinen Beschluss über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, gelten die Mitgliederbeiträge des vorangehenden Rechnungsjahrs unverändert weiter.

² Die Mitgliederbeiträge werden im ersten Quartal des neuen Rechnungsjahrs eingefordert. Sie werden jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

IV Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

Die Mitgliederversammlung

Art. 11

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Semester statt. Ausserordentliche Versammlungen können von Vorstand angesetzt und müssen auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigter Mitglieder einberufen werden.

² Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt in allen Fällen schriftlich, per E-Mail oder durch Publikation im Cluborgan mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin, stets unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

³ Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Nachwuchs- (ab dem 16. Altersjahr), Passiv-, und Ehrenmitglieder.

⁴ Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand in allen Fällen bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Art. 12

¹ Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten / der Präsidentin
 - des TK-Präsidenten / der TK-Präsidentin
 - des Nachwuchsverantwortlichen / der Nachwuchsverantwortlichen
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

5. Wahl des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Art. 14. Abs. 1 und der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen
6. Statutenänderungen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
8. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge

² Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, werden nur behandelt, wenn dies von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 13

¹ Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichtscheid.

³ Stimmvertretung ist nicht gestattet.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Durchführung beschliesst.

Der Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er besteht aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsident / der Vizepräsidentin
- dem Finanzchef / der Finanzchefin
- dem Marketingchef / der Marketingchefin
- dem TK-Chef / der TK-Chefin
- dem Nachwuchsverantwortlichen / der Nachwuchsverantwortlichen
- dem Chef Veranstaltungen / der Chefin Veranstaltungen

² In geraden Jahren werden gewählt:

- der Präsidenten / die Präsidentin

- der Finanzchef / die Finanzchefin
- der Nachwuchsverantwortliche / die Nachwuchsverantwortliche
- der Chef Veranstaltungen / die Chefin Veranstaltungen

³ In ungeraden Jahren werden gewählt:

- der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
- der Marketingchef / die Marketingchefin
- der TK-Chef / die TK-Chefin

⁴ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

⁵ Er ordnet die Besorgung seiner Geschäfte in eigener Kompetenz, erstellt einen Finanzplan, erarbeitet für alle Vorstandmitglieder ein Pflichtenheft aus und ist ermächtigt, Kommissionen und Ausschüsse zu bilden und einzelne Vorstandmitglieder oder Kommissionen und Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, wobei im Bedarfsfalle auch dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder beigezogen werden können. Dabei bleiben alle Rechte der Mitgliederversammlung und insbesondere die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes bzw. seiner Mitglieder voll gewahrt.

^{5bis} Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse des Vereins und zur Förderung des Spielbetriebes mit anderen Vereinen mehrjährige, verpflichtende Partner-, Farmclub- oder Kooperationsverträge abzuschliessen.

⁶ Der Vorstand legt die Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein fest.

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

⁸ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁹ Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Kommissionen und Ausschüsse

Technische Kommission

Art. 15

¹ Die Technische Kommission besteht aus dem TK-Präsidenten / der TK-Präsidentin, dem Nachwuchsverantwortlichen / der Nachwuchsverantwortlichen und einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht notwendigerweise dem Vorstand angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Technische Kommission organisiert, leitet und beaufsichtigt den eigentlichen Spielbetrieb.

Transferkommission

Art. 16

¹ Die Transferkommission besteht aus dem TK-Präsidenten / der TK-Präsidentin, dem Finanzchef / der Finanzchefin, dem Nachwuchsverantwortlichen / der Nachwuchsverantwortlichen sowie einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht notwendigerweise dem Vorstand angehören müssen.

² Die Transferkommission bereitet zuhanden des Vorstandes die Übernahme und Abgabe (definitiv und leihweise) von Spielern vor.

Nachwuchskommission

Art. 17

¹ Die Nachwuchskommission besteht aus dem Nachwuchsverantwortlichen / der Nachwuchsverantwortlichen, dem TK-Präsidenten / der TK-Präsidentin sowie einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht notwendigerweise dem Vorstand angehören müssen.

² Die Nachwuchskommission organisiert, leitet und beaufsichtigt den Spielbetrieb des Nachwuchses.

³ Die Nachwuchskommission führt die Nachwuchskasse und legt dem Finanzchef / der Finanzchefin Rechenschaft darüber ab.

Veranstaltungsausschuss

Art.18

¹ Der Veranstaltungsausschuss besteht aus dem Marketingchef / der Marketingchefin, dem Chef Veranstaltungen / der Chefin Veranstaltungen und einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht notwendigerweise dem Vorstand angehören müssen.

² Der Veranstaltungsausschuss organisiert und führt die kommerziellen und gesellschaftlichen Anlässe ausserhalb des Sportbetriebes durch.

Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Art. 19

¹ Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung und erstatten dieser schriftlich Bericht.

² Die Jahresrechnung muss mindestens von 2 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen geprüft werden.

³ Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen der beiden Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und einen Suppleanten / eine Suppleantin für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen scheiden nach ihrer Amtszeit turnusgemäss aus.

V Rechnungsjahr / Haftung der Mitglieder / Gerichtsstand

Art. 20

¹ Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

² Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Der Gerichtsstand ist Bern.

⁴ Alle Streitigkeiten, sie sich aus der Anwendung der Rechtssätze der SIHF zwischen streitenden Parteien ergeben und die dem sportlichen Bereich angehören,

unterliegen nicht der staatlichen, sondern ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit der SIHF (Art. 71 ff. der Statuten SIHF). Vorbehalten bleibt das zwingende Recht.

⁵ Die Mitglieder anerkennen das Tribunal Arbitral du Sport (,TAS') mit Sitz in Lausanne als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten (Art. 81 ff. der Statuten SIHF) gemäss Art. 4.

VI Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 21

Statutenänderungen dürfen von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt sind. Zu ihrer Gültigkeit bedingt es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

² Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle der Auflösung auch über ein eventuelles Vereinsvermögen, welches zur Förderung des Eishockeysportes auf dem Platz Bern verwendet werden soll.

VII Schlussbestimmungen

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2019 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen. Alle im Verein integrierten Organe haben ihre Reglemente und Ordnungen derjenigen des Gesamtvereins anzupassen.

Genehmigt an der HV vom 21. Juni 2019.